

Fachberatungsstellen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII

a) Derzeitiger Stand

Im Haushaltsentwurf 2011 sind rd. 7 Mio. € zur Finanzierung von insgesamt 41 Fachberatungsstellen für den Personenkreis des § 67 SGB XII veranschlagt. Hiermit werden die notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen refinanziert.

Als „Grundausstattung“ werden in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils 2 Fachkräfte und eine 0.5 Verwaltungskraft finanziert. Zur Sicherstellung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots werden für je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Fachkraft zur Verfügung eingesetzt und finanziert. Darüber hinaus wird je nach Bedarf eine spezielle Beratungsmöglichkeit für Frauen angeboten.

Eine Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland setzt voraus, dass der jeweils zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe sich an der Förderung zu 50 % beteiligt.

b) Aufgaben der Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen erfüllenden insbesondere folgende Aufgaben:

- Abwendung drohender Obdachlosigkeit (Wohnungssicherung)
- Einleitung geeigneter und dem individuellen Unterstützungsbedarf entsprechender Maßnahmen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten durch Wohnungssuche, Vermittlung intensiverer Betreuungsangebote
- Betreuungen in Einzelwohnungen
- Unterstützung bei akuten Problemlagen
- Begleitung bei Behördengängen
- Kooperation mit anderen Stellen.

Der LVR hat mit der Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII NRW die umfassende Zuständigkeit für die Wohnhilfen nach § 67 SGB XII erhalten. Die Verfahren zur Steuerung dieser Leistungen sollen sich orientieren an den Konzepten der Personenzentrierung für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Basis für die Entscheidung über die zu finanzierenden Leistungen und deren Umfang wird daher auch hier eine individuelle Hilfeplanung sein. Allerdings sollen die aktuellen Überlegungen zur Implementierung einer anbieterunabhängigen Beratung hier unmittelbar mit Einführung der individuellen Hilfeplanung umgesetzt werden. Die Erstellung der individuellen Hilfepläne bei Beantragung von Wohnhilfen wird daher durch die Fachberatungsstellen erfolgen. Die Beratungsstellen selber bieten keine Wohnhilfen an. Insoweit wird das Aufgabenspektrum der Fachberatungsstellen erweitert.

c) Sozialhilferechtliche Einordnung dieser Aufgaben

Diese Aufgaben sind Bestandteil der Unterstützungsleistungen im Rahmen des SGB, entweder im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII in Zuständigkeit des LVR oder im Rahmen der Aufgaben des SGB XII beziehungsweise SGB II in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Die Aufgabeninhalte sind also Pflichtleistungen der Sozialhilfeträger.

Laut § 10 SGB XII können solche Pflichtleistungen unterschiedlich erbracht werden, nämlich als

- Geldleistung
- Sachleistung
- Dienstleistung.

Mit Beschluss der politischen Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 12.02.1980 wurde entschieden, die genannten Leistungen in Form einer Sachleistung durch die Fachberatungsstellen zu erbringen und entsprechend zu refinanzieren, letzteres in Form einer institutionellen Förderung. Der Landschaftsverband Rheinland trägt entsprechend seiner Zuständigkeit für die Leistungen der Fachberatungsstellen 50 % der Kosten, der übrige Anteil wird durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert.

Gründe für die Entscheidung zu einer Sachleistung sind die Sicherstellung einer schnellen Beratungs- und Unterstützungsleistung und eine zwingend erforderliche Niederschwelligkeit. Diese Notwendigkeiten begründen sich in den besonderen Lebensverhältnissen und -umständen des Personenkreises.

Zusammenfassend ist feststellen, dass die Aufgabeninhalte der Fachberatungsstellen zu den Pflichtleistungen der Sozialhilfeträger gehören und dass die Entscheidung, diese Leistungen in Form von Sachleistungen vorzuhalten, fachlich begründet ist.

Zimmermann